

Mandant hat Abschrift

49 C 5220/11

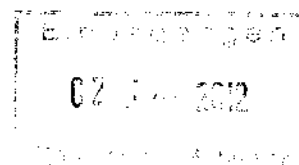
Abschrift



Verkündet am 29.06.2012

Bruckschen
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Duisburg
IM NAMEN DES VOLKES

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Landes-Kanu-Verband Berlin e.V., vertr. d. d. Vorstand, Eisenhammerweg 22a,
13507 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Müller, Michael,
Barbarossastraße 2, 10781 Berlin,

g e g e n

den Deutscher Kanu Verband e.V., vertr. d. d. Vorstand, Bertaallee 8, 47055
Duisburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BPG
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nevinghoff
30, 48147 Münster,

hat das Amtsgericht Duisburg
auf die mündliche Verhandlung vom 10.05.2012
durch die Richterin Steffens

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Deutschen Kanutages 2011 vom 10.04.2011 zum Tagesordnungspunkt 11 betreffend die

- 2 -

Einzelmitgliedschaft nichtig ist.

2. Dem Beklagten wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, Werbeflyer zur DKV-Mitgliedschaft zu verbreiten, die Angaben betreffend die Einzelmitgliedschaft gemäß Beschluss zum Tagesordnungspunkt 11 des Deutschen Kanutages vom 10.04.2011 in der dem Tenor beigefügten Form enthalten, insbesondere die auf der Rückseite des Werbeflyers in der mittleren und rechten Spalte enthaltenen Angaben, beginnend mit „Günstige Konditionen“.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.200,00 €.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses des Beklagten sowie die Unterlassung der Verbreitung eines Werbeflyers.

Der Beklagte ist der Bundesfachverband des deutschen Kanusports. Mitglieder des Beklagten sind nach § 4 Nr. 1 und 2 der Satzung des Beklagten die Landeskanuverbände (im folgenden LKV) als ordentliche Mitglieder sowie die den zuständigen LKV angehörenden Kanu-Vereine, Kanu-Abteilungen von Sportvereinen und Einzelmitglieder als Anschlussmitglieder. Der Kläger ist gemäß § 4 Nr. 1 der Satzung ordentliches Mitglied des Beklagten.

Mit Schreiben vom 10.02.2011 lud der Beklagte zum Deutschen Kanutag 2011 nach Potsdam am 10.04.2011 ein. Der Einladung beigefügt waren die Tagungsunterlagen (Bl. 17 ff d.A.), in denen unter anderem unter dem Tagesordnungspunkt 11 – Einzelmitgliedschaft – der Antrag 10 des DKV-Freizeitsportausschusses veröffentlicht und begründet wurde, der sich mit einer bundesweit einheitlichen Regelung für Einzelmitgliedschaften in den LKV befasst. In dem Tagesordnungspunkt ist unter anderem folgendes vorgesehen:

- 3 -

„Hiermit stellen die Mitglieder des DKV-Freizeitsportausschusses den nachfolgenden Antrag auf Einführung einheitlicher Bedingungen für Einzelmitglieder im DKV:

- Ab einem festzulegenden Stichtag gilt eine bundesweit einheitliche Regelung für „Einzelmitgliedschaften“, die in allen Landesverbänden Gültigkeit hat!
- Für die bisherigen Einzelmitglieder bei den LKV gilt ein Bestandschutz, d.h., die neuen Regelungen gelten nur für die Einzelmitglieder, die ab dem Zeitpunkt X die Mitgliedschaft beantragen. Jedem LKV bleibt es unbenommen, die neuen Regelungen auch auf die bis zum Stichtag X vorhandenen Einzelmitglieder zu übertragen.
- Die Verwaltung der neuen Einzelmitglieder incl. finanzieller Abwicklung obliegt weiterhin dem jeweiligen LKV, kann aber auch an den DKV gegen eine Gebühr abgetreten werden, wenn ein LKV das wünscht.
- Der DKV könnte auch für den Altbestand der Einzelmitglieder die Verwaltung übernehmen. Details wären abzustimmen.
- Es wird ein bundesweit einheitlicher Betrag in Höhe von 65 € erhoben. In diesem Betrag sind enthalten:

[...]

- Die sich über die bundesweiten Werbemaßnahmen beim DKV meldenden Neumitglieder werden Einzelmitglieder in dem LKV, der für ihren Wohnsitz zuständig ist. Voraussetzung ist, dass der LKV die Einzelmitgliedschaft zu den vereinbarten Konditionen anbietet. Sollte ein LKV kein Angebot einer Einzelmitgliedschaft zu den vereinbarten Konditionen machen, werden die Neumitglieder vom DKV auf benachbarte LKV mit einem solchen Angebot verteilt.

Auf dem Deutschen Kanutag 2011 am 10.04.2011 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 11 der oben genannte Antrag 10 des Freizeitportausschusses zur Beschlussfassung vorgestellt. Der Antrag wurde erläutert und die zuvor noch im Verbandsausschuss nachträglich vorgenommenen Ergänzungen bekannt gegeben. Der Wortlaut dieser Ergänzungen ergibt sich nicht aus dem Protokoll selbst, sondern dem als Anlage 4 dem Protokoll beigefügten Beschluss. Gegenüber dem in den

- 4 -

Tagungsunterlagen veröffentlichten Antrag wurden folgende vier Änderungen vorgenommen:

Satz 1 wurde geändert worden in: *„Einführung einheitlicher Bedingungen für Einzelmitglieder in den Landesverbänden des DKV:“*

Der in Punkt 2 aufgeführte *„Zeitpunkt X“* und *„Stichtag X“* wurde durch *„01.01.2012“* ausgetauscht.

Unter der Beitragsstaffelung wurde folgender Satz eingefügt: *„Änderungen der Beitragsstaffelungen können mehrheitlich nur von den beteiligten Landesverbänden beschlossen werden.“*

Die Abstimmung über den Antrag ergab 181 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 38 Enthaltungen.

In der Folgezeit entwarf der Beklagte einen Werbeflyer für eine „DKV-Mitgliedschaft“ und verbreitete diesen unter anderem auf seiner Homepage. In dem Werbeflyer ist zum einen von einer „DKV-Mitgliedschaft“, zum anderen von einer Mitgliedschaft in einem Landes-Kanu-Verband die Rede. In dem Anmeldeformular ist über dem Unterschriftsfeld folgender Passus enthalten:

„Sollte sich mein Landesverband noch nicht an der gemeinsamen Einzelmitgliedschaft beteiligen, möchte ich einem anderen Landesverband angehören.“

Wegen des weiteren Inhalts des Werbeflyers wird auf Bl. 26 f d.A. Bezug genommen.

Der Kläger hatte dem Beklagten im Juni 2009 schriftlich mitgeteilt, dass er keinen Bedarf für eine Änderung der Mitgliedschaftskonstruktion „Einzelmitglieder“ in den Landes-Kanu-Verbänden sehe. Im Vorfeld des Deutschen Kanutages auf der Tagung des Verbandsausschusses am 09.04.2011 meldete der Kläger rechtliche Bedenken gegen den beabsichtigten Beschluss bezüglich der Einzelmitgliedschaft des Beklagten an.

Mit Schreiben vom 05.07.2011 (Bl. 24 f d.A.) teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass der Beschluss seiner Auffassung nach rechts- und satzungswidrig sei und forderte den Beklagten zur Aussetzung des Beschlusses bis zur Klärung auf. Mit Schreiben vom 19.07.2011 (Bl. 104 d.A.) und vom 10.11.2011 (Bl. 108 d.A.) bat der Kläger die Redaktion der Zeitschrift „Kanu-Sport“ (DKV Wirtschafts- und Verlags GmbH) um Veröffentlichung eines Beitrages betreffend seine Rechtsauffassung zum Beschluss vom 10.04.2011. Die Schreiben wurden jeweils an den Beklagten

- 5 -

weitergeleitet. Die DKV Wirtschafts- und Verlags GmbH lehnte die Veröffentlichungswünsche ab.

Der Kläger behauptet, bei Anwendung des einheitlichen Beitrages auf sämtliche seiner 100 Einzelmitglieder ergäbe sich ein Saldo von – 1.800,00 € jährlich. Darüber hinaus bestünde bei einer Umsetzung des Beschlusses die Gefahr, bei der Zuteilung von Fördermitteln aus dem Landessportbund Berlin unberücksichtigt zu bleiben, weil die Mindesthöhe für eine zeitgemäße Beitragsgestaltung zur Durchführung des Sportbetriebes nicht gewährleistet sei und damit die Voraussetzungen für die Zuwendungen nicht vorlägen.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 11 betreffend die Einzelmitgliedschaft sei sowohl formell als auch materiell nichtig.

Die formelle Nichtigkeit ergebe sich daraus, dass sich der genaue Inhalt der Beschlussfassung zur Einzelmitgliedschaft aus dem Protokoll zum Deutschen Kanutag vom 10.04.2011 nicht ergebe. Zudem sei die Mitteilung von den im Verbandsausschuss vorgenommenen Ergänzungen zum Antrag 10 des DKV-Freizeitsportausschuss nicht rechtzeitig im Vorfeld des Deutschen Kanutages vorgenommen worden.

Darüber hinaus stelle der Beschluss einen unzulässigen Eingriff in die Verbandsautonomie als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit der LKV dar, verletze die Treue- und Rücksichtnahmepflichten des Beklagten gegenüber den Landesverbänden und verstoße gegen die satzungsgemäßen Aufgaben des Beklagten. Die Einführung der einheitlichen Einzelmitgliedschaft und die Vorgabe einheitlicher Beiträge stellten einen unzulässigen Eingriff des Beklagten in die Mitglieder- und Beitragsstruktur des Klägers dar, für den es an einer Ermächtigungsgrundlage fehle. Dies gelte auch dann, wenn es sich um eine unverbindliche Vorgabe der Konditionen handele. Die Regelung in § 4 Nr. 2 Abs. 2 der Satzung stelle nur eine besondere Ausnahme vom Wohnortprinzip für die Zuordnung von Einzelmitgliedern an die örtlich zuständigen Landesverbände dar und erfordere eine besondere Prüfung und Absprache mit den betroffenen LKV. Eine Befugnis zur aktiven Mitwirkung an der Verteilung der Einzelmitglieder gewähre sie nicht. Die Werbung und Verteilung von Einzelmitgliedern sei nicht Aufgabe und Zweck des Beklagten. Zudem sei die Höhe der beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu niedrig bemessen.

Der Werbeflyer zur „DKV-Mitgliedschaft“ sei seinem Inhalt nach irreführend und landesverbandsschädigend. Der Werbeflyer geriere eine Einzelmitgliedschaft bei

- 6 -

dem Beklagten, die ausweislich des Protokolls des Deutschen Kanutages vom 10.04.2011 in Verbindung mit dem Antrag 10 des DKV-Freizeitausschusses gar nicht vorgesehen und nicht satzungskonform sei. Die vorgesehene mögliche Zuweisung an einen anderen Landesverband verstoße gegen das Wohnsitz-Prinzip gemäß § 4 Ziffer 2 Abs. 2 der Satzung sowie die Treuepflicht und stelle zudem einen faktischen Eingriff in die Verbandsautonomie dar.

Der Kläger habe sein Anfechtungsrecht nicht verwirkt, da eine gesetzliche Anfechtungsfrist nicht bestehe und sich seine ablehnende Haltung gegenüber dem Beschlussgegenstand aus dem Schriftwechsel vor und nach dem Deutschen Kanutag 2011.

Der Kläger hat neben der Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 11 mit dem Antrag zu 2) ursprünglich beantragt, es dem Beklagten unter Androhung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, den Werbeflyer zur DKV-Mitgliedschaft in der dieser Klageschrift beigefügten Form mit dem vorliegenden Inhalt zu verbreiten.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass die Beschlüsse des Deutschen Kanutages 2011 vom 10.04.2011 zu TOP 11 betreffend die Einzelmitgliedschaft nichtig sind,
2. es dem Beklagten unter Androhung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, Werbeflyer zur DKV-Mitgliedschaft zu verbreiten, die Angaben betreffend die Einzelmitgliedschaft gemäß Beschluss zu TOP 11 des Deutschen Kanutages vom 10.04.2011, in der der Klageschrift beigefügten Form enthalten, insbesondere die auf der Rückseite des Werbeflyers in der mittleren und rechten Spalte enthaltenen Angaben, beginnend mit „Günstige Konditionen“.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass ein Widerspruchs- oder Anfechtungsrecht des Klägers hinsichtlich des Beschlusses betreffend Einzelmitgliedschaft verwirkt sei, da erst drei Monate nach der Mitgliederversammlung und damit nicht zeitnah schriftlich

- 7 -

rechtliche Bedenken gegenüber dem Beklagten angemeldet worden seien. Der Beschluss sei formell wirksam, da die Anträge den Mitgliedern frist- und satzungsgemäß übersandt worden seien und der Wortlaut des Beschlusses dem Protokoll als Anlage beigelegt habe.

Der Beschluss sei auch materiell wirksam. Durch die Formulierung, dass Änderungen der Beitragsstaffelung mehrheitlich nur von den beteiligten Landesverbänden beschlossen werden können, bleibe die Verbandsautonomie der Landesverbände gewahrt. Die Formulierung verdeutliche, dass die Beitragsstaffelung nur dann Wirksamkeit erlange, wenn die zuständigen Organe des Klägers zuvor eine entsprechende eigene Willensbildung vornähmen. Die Vermittlung eines Abschlusses einer Mitgliedschaft in einem LKV durch den Beklagten könne naturgemäß nur in Zusammenarbeit mit den LKV erfolgen, die den beschlossenen einheitlichen Beitrag auch übernommen hätten. Zudem stehe es dem Kläger weiterhin frei, eigenständig Mitglieder zu höheren Beiträgen zu werben. Rechtsgrundlage für die Vermittlung der Mitgliedschaft an benachbarte Landes-Kanu-Verbände durch die Beklagte sei die Regelung in § 4 Abs. 2 S. 3 der Satzung, nach der es grundsätzlich gestattet sei, wenn Einzelmitglieder im Einzelfall einem anderen LKV angehören wollen. Der Werbeflyer sei nicht irreführend, da der Datenschutzerklärung und dem Anmeldeformular zu entnehmen sei, dass eine Aufnahme durch einen LKV erfolge und lediglich eine Mitgliedschaft in diesem durch den Beklagten vermittelt werde.

Mit nachgelassenem Schriftsatz vom 31.05.2012 (Bl. 136 ff d.A.) trägt der Beklagte weiterhin vor, bereits auf dem Deutschen Kanutag im April 1995 sei die Möglichkeit des Angebotes einer einheitlichen Einzelmitgliedschaft der LKV ab dem 01.01.1996 beschlossen worden. Es bestehe seitdem Einvernehmen dahingehend, dass die Einführung einer Einzelmitgliedschaft empfehlenden und freiwilligen Charakter habe und die Höhe der Beiträge durch die LKV selbst festgesetzt werde. Auch während der gesamten Diskussion im Rahmen des Deutschen Kanutages 2011 und im Vorfeld bei der Tagung des Verbandsausschusses am 09.04.2011 habe Einvernehmen zwischen den Delegierten bestanden, dass der Beschluss nur einen empfehlenden Charakter habe. Dem Vizepräsident Sigmar Konzack des Klägers sei der empfehlende Charakter des angegriffenen Beschlusses positiv bekannt. Da der Kläger den „Zielen und Grundsätzen der Arbeit des Deutschen Kanu-Verbandes“ am 11.04.2011 zugestimmt habe, habe er zugleich das Mandat zur aktiven Mitgliederwerbung erteilt. Der Beklagte sei gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, die LKV bei der Mitgliedergewinnung zu unterstützen. Die

- 8 -

Schadensberechnung des Klägers sei fehlerhaft. Auch die Auslegung des Beschlussinhalts anhand von objektiven Maßstäben außerhalb des Beschlussinhalts ergebe, dass keine zwingende bundeseinheitliche Einzelmitgliedschaft beschlossen worden sei und die Beitrittswilligen lediglich zur Aufnahme an die teilnehmenden LKV vermittelt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist zulässig, da ein verbandsinterner Rechtsweg nicht gegeben ist.

Die Nichtigkeit des Beschlusses kann mit der Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO geltend gemacht werden. Eine analoge Anwendung von §§ 241 ff AktG auf das Vereinsrecht kommt wegen der Vielgestaltigkeit vereinsrechtlicher Zusammenschlüsse und der anders gelagerten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht in Betracht; Mängel von Vereinsbeschlüssen sind daher mit der allgemeinen Feststellungsklage zu verfolgen (BGH, NJW 2008, 69, 72). Der Kläger hat als Mitglied des Beklagten auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses (vgl. Stöber, Handbuch des Vereinsrechts, 10. Auflage, Rn. 874).

Die im Termin erfolgte geringfügige Änderung des Klageantrags ist jedenfalls gemäß § 263, 2. Alt. ZPO als sachdienliche Klageänderung statthaft.

2.

Die Nichtigkeit des Beschlusses des Deutschen Kanutages vom 10.04.2011 zum Tagesordnungspunkt 11 betreffend die Einzelmitgliedschaft war festzustellen. Der Beschluss ist zwar nicht formell, aber materiell nichtig.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat der Kläger das Recht, die Nichtigkeit des Beschlusses geltend zu machen, nicht verwirkt. Grundsätzlich ist die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses zeitlich unbegrenzt möglich, sofern - wie im vorliegenden Fall - die Satzung keine Fristen enthält. Die

- 9 -

Nichtigkeit tritt kraft Gesetzes ein, der Richter stellt diese Rechtsfolge nur fest (*Reichert*, Verbands- und Vereinsrecht, 12. Auflage 2010, Rn. 3180). Die Voraussetzungen einer Verwirkung liegen nur dann vor, wenn sich der Beklagte wegen Untätigkeit des Klägers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und auch eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Klägers beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen rechtfertigen, er werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (BGHZ 84, S. 280, 281; 105, S. 290, 298; BGH NJW 2006, S. 219; BGH NJW 2008, S. 2254). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Kläger hat bereits unmittelbar vor dem Deutschen Kanutag 2011 rechtliche Bedenken gegen den beabsichtigten Beschluss zur Einzelmitgliedschaft geäußert. Darüber hinaus hat der Kläger seine Bedenken in dem Schreiben vom 05.07.2011 geäußert. Zwischen diesem Schreiben und der Beschlussfassung liegen etwa drei Monate. Der Kläger hat zudem die Redaktion der Zeitschrift „Kanusport“ im Juli und November 2011 schriftlich um die Veröffentlichung seiner Rechtsauffassung gebeten. Die entsprechenden Anfragen wurden unstreitig an den Beklagten weitergeleitet. Der Beklagte musste aufgrund des dargestellten Schriftwechsels bis zur Klageerhebung im Dezember 2011 damit rechnen, dass der Kläger sein Recht noch geltend macht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beklagte aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes und der bereits im Vorfeld geäußerten Bedenken davon ausgehen musste, dass die Begründung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Der Beschluss ist nicht formell nichtig, weil die Ergänzungen des Antrages zu 11 erst auf dem Deutschen Kanutag am 10.04.2011 präsentiert und erläutert wurden. Gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 BGB ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, dass die Mitglieder Gelegenheit erhalten, sich über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten (BGH NJW 2008, S. 69). Die Mitteilung muss daher so genau sein, dass jedes teilnahmewillige Mitglied die Bedeutung des Abstimmungsgegenstandes ohne Weiteres erfassen kann, wobei unter Umständen bereits eine schlagwortartige Umschreibung des Inhalts der Beschlussgegenstände genügt (*Reichert*, a.a.O., Rn. 1398). Auf Grundlage der mit der Einladung zum Deutschen Kanutag 2011 versandten Tagungsunterlagen hatten die teilnahmewilligen Mitglieder die Möglichkeit, den Inhalt des Beschlussgegenstandes zum Tagesordnungspunkt 11 zu

- 10 -

erfassen, darüber zu entscheiden, ob sie teilnehmen wollen und sich entsprechend auf das Thema vorzubereiten. Bei den Ergänzungen handelt es sich lediglich um Konkretisierungen des in den Tagungsunterlagen dargelegten Antrags, für die keine grundlegend andere Entscheidung und Vorbereitung der Teilnehmer erforderlich gewesen wäre. Den Mitgliedern war es insbesondere ohne Kenntnis der Konkretisierungen möglich, über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und sich auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten. Bei der Änderung des ersten Satzes handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. Der unter Punkt 2 aufgeführte unbestimmte Zeitpunkt wurde nur durch ein konkretes Datum ersetzt. Schließlich wurde eine inhaltliche Ergänzung betreffend die Möglichkeit der Änderung der Beitragsstaffelung vorgenommen, die ebenfalls keine grundlegende Änderung des Abstimmungsgegenstandes darstellt.

Auch Verstoß gegen die Protokollierungspflicht liegt nicht vor. Gemäß § 58 Nr. 4 BGB soll die Satzung Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse enthalten. Damit legt das Gesetz Anforderungen an die Art und Weise der Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse nicht fest (*Reuter*, in: Münchener Kommentar, 5. Auflage, § 59 BGB, Rn. 6), sondern stellt diese in das Ermessen der Satzungsgeber. Die Satzung des Beklagten enthält keine Regelungen zur Art und Weise der Protokollierung, sondern lediglich die Anordnung, dass ein Protokoll zu erstellen ist, § 10 Nr. 13 der Satzung. Damit ist es Ermessenssache des Leiters, unter Umständen des Protokollführers, welche Redebeiträge in verkürzter Form in der Niederschrift aufgenommen werden (*Reichert*, a.a.O., Rn. 1919). Ein gerichtliches Eingreifen in diesen Bereich ist nur dann geboten, wenn der Leiter oder Protokollführer von seinem Ermessen eindeutig fehlerhaft Gebrauch gemacht hat. Der Umfang des Ermessensspielraums ist dabei von der Bedeutung abhängig, die den Erklärungen und Erörterungen der Beteiligten im Hinblick auf bestimmte rechtliche Wirkungen zukommt. So kann ein Formfehler dann vorliegen, wenn die Niederschrift eine Erklärung unvollständig wiedergibt, die für die Auslegung oder die rechtliche Tragweite eines Beschlusses von Bedeutung ist (vgl. OLG Hamm, Urteil v. 25.4.1989, 15 W 353/87, OLGZ 1989, 314, 316). Bei den im Protokoll nicht aufgeführten Ergänzungen zum Antrag 10 handelt es sich zum einen lediglich um Konkretisierungen, so dass es den Mitgliedern möglich war, die rechtliche Tragweite und Bedeutung des Beschlusses zu überblicken. Die Konkretisierungen waren nicht derart komplex, dass die Mitglieder ihre rechtliche Tragweite aufgrund nur situativ-auditiver Wahrnehmung nicht erfassen konnten. Darüber hinaus ging der

- 11 -

Regelungsgehalt des Beschlusses bereits aus den zuvor übersandten Tagungsunterlagen hervor.

Der Beschluss ist jedoch materiell nichtig, weil er in unzulässiger Weise in die Verbandsautonomie des Klägers eingreift. Die Verbandsautonomie folgt aus Art. 9 Abs. 1 GG. Unter Verbandsautonomie wird das Recht verstanden, die eigenen Angelegenheiten oder Rechtsverhältnisse selbst zu regeln (*Reichert*, a.a.O., Rn. 394). Danach haben die Mitglieder als auch der Verband das Recht, ihre Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte unabhängig von staatlicher Einflussnahme selbst zu gestalten (BVerfG, NJW 1979, S. 699). Art. 9 GG umfasst neben dem Schutz vor staatlicher Einflussnahme auch den Schutz vor Eingriffen juristischer Personen in die vereinsinterne Selbstbestimmung (OLG Köln, Urteil v. 23.09.2005, 19 U 19/05). Damit ist insbesondere auch das Verhältnis zwischen Dachverband und Landesverband erfasst. Der Beschluss betreffend die Einzelmitgliedschaft stellt einen solchen Eingriff dar.

Bei der Auslegung des Beschlussinhaltes ist in erster Linie der Wortlaut und im Zweifel der Sinn und Zweck heranzuziehen (vgl. *Reichert*, a.a.O., Rn. 450). Nach dem Wortlaut des Beschlusses, insbesondere nach den gewählten Formulierungen „*Es wird ein bundesweit einheitlicher Betrag[...] erhoben*“ und „*Änderungen der Beitragsstaffelungen können mehrheitlich nur von den beteiligten Landesverbänden beschlossen werden*“, spricht zunächst einiges dafür, dass die Beiträge der neuen Einzelmitglieder unabhängig von dem Willen des Klägers entsprechend der in dem Beschluss aufgeführten Konditionen verbindlich festgelegt werden. Eine derartige Festlegung stellt einen unmittelbaren Eingriff in das Recht des Klägers dar, die Geschäfte des Vereins, zu der auch die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft und die Beitragsstruktur gehören, unabhängig von der Einflussnahme des Beklagten selbst zu gestalten. Diese Auslegung würde allerdings dem weiteren Beschlussinhalt, nach dem eine Verteilung von Neumitgliedern auf benachbarte LKV, die die vereinbarten Konditionen anbieten, widersprechen, weil eine solche Verteilung im Falle einer verbindlichen Vorgabe nicht erforderlich wäre. Die Frage, ob die daraus folgenden Auslegungsschwierigkeiten Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Beschlusses haben, bedarf jedoch keiner Entscheidung. Es kann auch dahinstehen, ob die beteiligten LKV einvernehmlich von dem freiwilligen und empfehlenden Charakter des Beschlusses ausgegangen sind und ob dies dem Kläger positiv bekannt war.

- 12 -

Denn der Beschluss greift jedenfalls deshalb in die Verbandsautonomie des Klägers ein, weil er die Möglichkeit, interessierte Einzelmitglieder aus seinem Einzugsgebiet aufzunehmen, erheblich erschwert, indem er die Vermittlung an andere LKV durch den Beklagten im Falle der Nichtumsetzung an andere LKV vorsieht und diesen damit faktisch einen Wettbewerbsvorteil verschafft (Eingriff im erweiterten Sinne, vgl. *Jarass/Pieroth*, 11. Auflage 2011, Vorb. vor Art. 1, Rn. 28f.). Der Beschluss führt im Ergebnis dazu, dass dem LKV, der die Einzelmitgliedschaft zu den vorgegebenen einheitlichen Bedingungen nicht anbietet, keine Interessenten durch den Beklagten vermittelt werden. Durch die „DKV-Mitgliedschaft“ erzeugt der Beklagte eine Konkurrenz bei der Werbung um neue Einzelmitglieder. Der Kläger ist daher jedenfalls faktisch gezwungen, die einheitlichen Konditionen anzubieten, um wettbewerbsfähig zu bleiben bzw. einen Rückgang seiner Mitgliederzahlen zu vermeiden. Jedenfalls ist der Kläger gezwungen, seine Mitgliederwerbung zu verstärken und mehr Überzeugungsarbeit zu leisten, um seine individuellen Konditionen durchzusetzen. Die Verteilung der interessierten Neumitglieder an benachbarte LKV sanktioniert daher diejenigen LKV, die die vereinbarten Konditionen nicht anbieten. Der faktische Eingriff in die Organisations- und Mitgliederstruktur des Klägers ist durch die „Abwerbung“ interessierter Neumitglieder gerade bezweckt.

Darüber hinaus verstößt der Beschluss gegen das in § 4 Nr. 2 der Satzung des Beklagten verankerte Wohnortprinzip. Danach ist zwar grundsätzlich gestattet, falls im Einzelfall Einzelmitglieder einem anderen LKV angehören wollen. Bei begründeten Zweifeln ob der Sinnhaftigkeit ist jedoch ein Benehmen mit dem abgebenden bzw. nach dem Wohnortprinzip zuständigen LKV herstellen. Die Sinnhaftigkeit der Abweichung von dem Wohnortprinzip wird nicht ohne weiteres dadurch begründet, dass der LKV die in dem Beschluss vorgesehenen einheitlichen Beiträge nicht anbietet. Die Tatsache, dass der Wunsch des Neumitgliedes, einem anderen LKV anzugehören, von dem Beklagten in dem Werbeflyer vorformuliert ist und dabei ohne weitere Erläuterungen allein von der Höhe der Beiträge abhängig ist, begründet demgegenüber Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Wechsels. Der Beschluss vom 10.04.2011 sieht das nach § 4 Nr. 2 der Satzung in diesem Fall erforderliche Benehmen, das jedenfalls eine kurze Rücksprache mit dem nach dem Wohnortprinzip zuständigen LKV erfordert, nicht vor. Der Beschluss sieht vielmehr ohne weitere Voraussetzungen die Verteilung des Neumitgliedes an einen

- 13 -

benachbarten LKV vor, der die Einzelmitgliedschaft zu den in dem Beschluss angegebenen Konditionen anbietet.

Die Frage, ob der Beschluss gegen §§ 3, 7 der Satzung verstößt, weil er mit dem Zweck des Beklagten nicht vereinbar ist und eine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Beiträgen nicht besteht, kann daher dahinstehen.

3.

Der Kläger hat auch einen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung der Verbreitung des Werbeflyers in der dem Tenor beigefügten Form gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB.

§ 1004 BGB schützt nicht nur das Eigentum, sondern in entsprechender Anwendung alle in § 823 BGB geschützten Rechte vor Beeinträchtigungen. Von § 823 BGB als sonstiges Recht geschützt ist auch das Mitgliedschaftsrecht vor Eingriffen, die sich unmittelbar gegen den Bestand der Mitgliedschaft oder die in ihr verkörperten Rechte und Betätigungsmöglichkeiten von erheblichem Gewicht richten. Dieser Schutz erstreckt sich nicht nur auf Eingriffe verbandsexterner Dritter, sondern auch auf das Verhältnis zwischen Mitglied und Verband (*Sprau*, in: Palandt, 71. Auflage, § 823 BGB, Rn. 22). Die Rechtsstellung des Mitglieds wird dann verletzt, wenn in konkrete Einzelbefugnisse eingegriffen wird, die ihrerseits absoluten Schutz genießen (*Wagner*, a.a.O., § 823 BGB, Rn. 165). Der Werbeflyer stellt einen Eingriff in die Verbandsautonomie des Klägers dar, soweit er Angaben betreffend die Einzelmitgliedschaft gemäß Beschluss zum Tagesordnungspunkt 11 vom 10.04.2011 enthält. Die Verbandsautonomie ist grundrechtlich über Art. 9 Abs. 1 GG geschützt und genießt damit absoluten Schutz. Der Werbeflyer dient insoweit der Umsetzung des Beschlusses vom 10.04.2011 zum Tagesordnungspunkt 11, der nach den obigen Ausführungen nichtig ist. Da die dort aufgeführten Bedingungen, insbesondere die Mitgliederwerbung und die Zuweisung von Einzelmitgliedern in andere LKV praktisch umgesetzt werden, stellt auch der Werbeflyer einen Eingriff in die Verbandsautonomie des Klägers dar.

Auch die Voraussetzungen für die Androhung eines Ordnungsgeldes gemäß § 890 ZPO liegen vor. Der zu vollstreckende Anspruch verpflichtet den Beklagten zur Unterlassung einer Handlung, nämlich der Verbreitung eines Werbeflyers, der die im Tenor aufgeführten Angaben enthält. Der Antrag auf Androhung von

- 14 -

Ordnungsmitteln kann gleichzeitig mit dem Unterlassungsantrag gestellt werden, § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Bemessung des Ordnungsgelds richtet sich nach dem bisherigen Verhalten des Schuldners sowie dem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2000 S. 1312). Weitere Anhaltspunkte sind Art, Umfang und Dauer der Verletzungshandlungen sowie die Folgen für den Gläubiger. Bei der Bemessung ist zudem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem Schuldner erkennbar werden soll, dass die Titelerletzung wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, so dass weitere Zuwiderhandlungen auch deshalb unterbleiben (*Stöber*, in: *Zöller*, 29. Auflage, § 890 Rn. 18). Ausgehend von diesen Grundsätzen hält das Gericht ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung für angemessen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 5.000,00 €

Steffens